

Zeichensatzung

in der Fassung vom 26. November 2015

Gemäß §4(3) der Satzung des Vereins

§ 1

„fair & regional“ Zeichen

- (1) Diese Zeichensatzung bestimmt die Nutzungsrechte des Zeichennutzers an den fair & regional Zeichen. Die fair & regional Zeichen sind grafisch in der nachfolgenden Ziffer 2 abgebildet. Die Bestimmungen der Zeichensatzung gelten sowohl für die Nutzung der Wort-Bild-Marke im Ganzen, wie auch für den alleinstehenden Ausdruck „fair & regional“.
- (2) Der Verein ist Inhaber der Wort-Bild-Marke, die aus dem nachfolgend abgebildeten Zeichen besteht.



Dieses darf von den Mitgliedern des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. nur nach den im Folgenden aufgeführten Regeln verwendet werden.

- (3) Weder das Zeichen, noch der Schriftzug dürfen vom Nutzer ohne schriftliche Zustimmung des Vereines, vertreten durch den Vorstand verändert werden.
- (4) Von einem Gebrauch des Zeichens im Sinne dieser Zeichensatzung ist dann auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Endkunden, der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein fair & regionales Erzeugnis, bzw. beim Verwender des Zeichens um einen Mitgliedsbetrieb (also ein Mitglied des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.).

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Zeichens

- (1) Das Zeichen darf nur von Mitgliedern des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. verwendet werden.
- (2) Das Mitglied bzw. das Unternehmen, das die Zeichen nutzen möchte, muss seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt (Sitz im Sinne §24 BGB) in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg haben. Betriebe außerhalb der Landesgrenze werden in einer gesonderten Liste geführt und veröffentlicht. Diese Liste wird vom Vorstand geführt und an geeigneter Stelle - etwa der Internetpräsenz des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. veröffentlicht.
- (3) Das Zeichen darf ausschließlich im Naturkostfachhandel, nach der Definition des Kodex und der Sortimentsrichtlinie des BNN e.V. (Bundesverband Naturkost Naturwaren) und in der Direktvermarktung verwendet werden.

- (4) Maßgeblich für das Recht zur Nutzung des Zeichens sind „Runde Tische“, an denen die beteiligten Marktpartner zusammen kommen und ihr gemeinsames Handeln im Sinne der Satzung und Charta des MWV e.V. miteinander abstimmen (siehe auch §4(4) und §5(3)).
- (5) Für Zweifelsfragen bei der Beurteilung der Berechtigung zur Verwendung der Zeichen gemäß §2(2) dieser Zeichensatzung ist der Vermittlungsausschuss. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung (gem. § 9 der Satzung) von dieser bestätigt. Die Vollversammlung kann sowohl zur Anzahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses als auch zu den einzelnen Mitgliedern selbst eigene Vorschläge machen und hierüber abstimmen.

[Zustandekommen und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ist gegenwärtig noch nicht beschrieben. Vorübergehend – bis zu einer satzungsgeregelten Einsetzung eines solchen Gremiums übernimmt der Beirat die Funktion des Vermittlungsausschusses.]

§ 3

Soziale und ökologische Kriterien

- (1) Die Mitglieder des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V., die die Wort-Bild-Marke gemäß vorstehendem § 1(2) nutzen möchten, verpflichten sich:
 - Die persönliche und berufliche Qualifikation der Mitarbeiter(innen) zu fördern,
 - In ihren Betrieben möglichst weitgehenden Umweltschutz zu gewährleisten. Sie nutzen z.B erneuerbare Energien und achten bei Anschaffungen, Bau- und Umbaumaßnahmen auf Energieeffizienz. Ebenso werden Umweltschutzaspekte bei Bezug bzw. bei der Entsorgung von Verpackungsmaterialien berücksichtigt.
- (2) Die Mitglieder, die die Wort-Bild-Marke gemäß vorstehendem §1(2) nutzen, sind berechtigt und verpflichtet, ihr Engagement im Bereich Mitarbeiterqualifikation und betrieblichem Umweltschutz regelmäßig in geeigneter Form zu kommunizieren.

§ 4

Nutzung des Zeichens zur Kennzeichnung von Produkten



- (1) Landwirtschaftliche und verarbeitete Erzeugnisse können direkt am Produkt oder als Hinweis auf ein konkretes Produkt (z.B.: an Regalstoppeln, in Werbeanzeigen oder in Produktverzeichnissen) gekennzeichnet werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

100% der landwirtschaftlichen Hauptzutat (Getreide bei Brot und Backwaren, Fleisch bei Fleisch und Wurstwaren, Milch bei Molkereiprodukten, Obst und Gemüse bei Saft und Konserven) müssen von Mitgliedern des Vereins und nach den Richtlinien eines Bio-Anbauverbandes erzeugt worden sein.

Ausnahmefälle werden vom Vorstand genehmigt, in einer gesonderten Liste geführt, an geeigneter Stelle veröffentlicht und zeitnah zur Kenntnis gegeben.

- (2) Fair®ional Logos dürfen von Nicht-Partnerläden (deren Betreiber nicht Mitglied des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. sind) an der Verkaufsstelle (point of sale) direkt am Produkt bzw. Preisschild verwendet werden. Bei sonstiger Werbung ist die Verwendung nur in angemessener Größe in direktem Zusammenhang mit dem Produkt gestattet. Über die Angemessenheit entscheidet der Vorstand im Zweifelsfall schriftlich. Für die entsprechende Kommunikation dieser Bedingungen an den Handel liegt die Verantwortlichkeit beim Produzenten und Lieferanten.
- (3) Mit der Nutzung des Zeichens verpflichtet sich das Mitglied, auf Anfrage, die von der Auszeichnung betroffenen Warenflüsse (Beteiligte, Herkunft, Mengen, Kosten) gegenüber dem jeweiligen Runden Tisch offenzulegen.
- (4) Es gibt mindestens einmal jährlich einen Runden Tisch der Handelspartner für die zu bewertende Produktgruppe (Brot einer Bäckerei, Milchprodukte einer Molkerei, Obst und Gemüse einer Gruppe von Erzeugern etc.), in der jeweils die Erzeuger des landwirtschaftlichen Rohstoffes und der Verarbeitungs- und Handelsbetrieb ihre Bedürfnisse im Sinne der Charta und Vereinssatzung (§ 3) miteinander ausgleichen. Bezieht ein Abnehmer vergleichbare Produkte von verschiedenen Mitgliedern, so sind diese alle miteinzubeziehen. Bei diesen Runden Tischen muss der Verwendung des fair®ional Zeichens von allen Beteiligten zugestimmt werden. Über die Zustimmung wird am Ende der Veranstaltung in geheimer Abstimmung abgestimmt. Sofern die Zustimmung nicht einstimmig erfolgt, so müssen die Gründe dafür innerhalb einer Woche gegenüber dem Verein schriftlich konkretisiert werden.
- (5) Der Vermittlungsausschuss des Vereins (gem. § 2(5)) bewertet die vorgetragene Gründe und entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung der Konfliktparteien, ob durch die Ablehnung des Konsenses durch einzelnen Teilnehmer des Runden Tisches die Voraussetzungen für die Verwendung des Zeichens nicht bzw. nicht mehr gegeben sind. Der Vermittlungsausschuss hat seine Entscheidung im Konfliktfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Gründe des Widerspruchs bekannt zu geben. Ohne Gegenstimmen gilt die Voraussetzung zur Verwendung des Zeichens als bestätigt.

[Zustandekommen und Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ist gegenwärtig noch nicht beschrieben. Vorübergehend – bis zur satzungsgeregelten Einsetzung eines solchen Gremiums übernimmt der Beirat die Funktion des Vermittlungsausschusses.]
- (6) Auf Antrag könne einzelne Produkte bzw. Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Rohware nur von einem Lieferanten beziehen, auch eine Anerkennung bekommen, ohne dass ein Runder Tisch mit mehreren Erzeugern stattgefunden hat. Hierüber entscheidet der Vorstand schriftlich. Erzeuger und verarbeitende Erzeuger dürfen das Produktlogo für ihre eigenen Erzeugnisse in der Direktvermarktung ohne Teilnahme an einem Runden Tisch im Sinne dieser Satzung nutzen. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an einem vom Verein organisierten, jährlichen Forum, das den besonderen Bedürfnissen der Direktvermarkter durch inhaltliche Beiträge und Diskussionen zur Umsetzung der in der fair®ional-Charta formulierten Grundsätze Rechnung trägt.

§ 5

Nutzung des Zeichens als Partnerbetrieb

- (1) Vereinsmitglieder, die selber *fair®ional* Produkte erzeugen, verarbeiten oder handeln, dürfen das **Partnerlogo** verwenden:



- (2) Betriebe, die dieses Zeichen nutzen, erklären sich bereit, fair®ional-Erzeugnisse, die ihnen von anderen Mitgliedsbetrieben angeboten werden, bei der Beschaffung zuerst zu berücksichtigen und bei vergleichbarer Produktqualität bevorzugt abzunehmen.
- (3) Vor der Aufnahme als fair®ional-Partner muss das Unternehmen einen Partnertisch veranstalten, zu dem alle Lieferanten, die Mitglied im Verein sind, eingeladen werden. Bei diesen Partnertischen muss der Berechtigung zur Bezeichnung als fair®ional-Partner der Einhaltung der Bedingung laut Absatz 2 von allen Beteiligten zugestimmt werden. Über die Zustimmung wird am Ende der Veranstaltung in geheimer Abstimmung abgestimmt. Sofern die Zustimmung nicht einstimmig erfolgt, so müssen die Gründe dafür innerhalb einer Woche gegenüber dem Verein schriftlich konkretisiert werden. Der Vermittlungsausschuss bewertet die vorgetragenen Gründe und entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung der Konfliktparteien, ob durch die Ablehnung des Konsenses durch einzelnen Teilnehmer des Partnertisches die Voraussetzungen für die Verwendung des Zeichens nicht bzw. nicht mehr gegeben sind. Der Vermittlungsausschuss hat seine Entscheidung im Konfliktfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Gründe des Widerspruchs bekannt zu geben. Ohne Gegenstimmen gilt die Voraussetzung zur Verwendung des Zeichens als bestätigt.

Die Partnertische sollen darüber hinaus der Entwicklung eines bewussten Umgangs untereinander und der Ausbildung notwendiger Fähigkeiten im Umgang miteinander dienen ganz im Sinne von Charta und Satzung des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.

- (4) Der Vorstand, die Geschäftsführung des Vereins oder Lieferanten, die Mitglied im Verein sind, können verlangen, dass fair®ional Partner im angemessenen Zeitraum erneut einen Partnertisch im Sinne von § 5(3) einberufen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten, der den jeweiligen Partner schriftlich hierzu auffordert.
- (5) Händler mit vielen regionalen Lieferanten verschiedener Produktsegmente veranstalten zusätzlich zu den produktbezogenen, regelmäßig stattfindenden Runden Tischen jährlich einen **Partnertag**, zu dem alle regionalen Lieferanten eingeladen werden. Die Partnertage dienen dem Austausch und orientieren sich thematisch an den Grundsätzen der fair®ional Charta und den aktuellen Fragestellungen der Geschäftspartnerschaften.

§ 6

Sonstige Vergabebestimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich eine aktualisierte Liste der jeweils im Mitgliedsunternehmen hergestellten bzw. gehandelten fair®ional Produkte vorzulegen. Diese Liste ist jeweils bis zur ordentlichen Vollversammlung dem Vorstand vorzulegen. Grundlage für das Verfahren der internen Zertifizierung ist eine ordentliche Einladung zu einem Runden Tisch sowie die Terminbekanntgabe, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Stattfinden zugehen muss. Das Abstimmungsergebnis ist nur in Kombination mit einem Ergebnisprotokoll wirksam (entsprechend §§4(4), 5(3)), das dem Vorstand ebenfalls zeitnah nach dem Stattfinden des Runden Tisches zugehen muss. Diese Protokolle gelten als vertraulich und werden nicht veröffentlicht. Ein Offenlegen der Ergebnisse gegenüber anderen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Verstößen gegen die satzungsgemäße Verwendung des Zeichens kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung dem Mitgliedsunternehmen das Nutzungsrecht des Zeichens durch schriftliche Bekanntgabe entziehen.
- (3) Der Verein kann Beobachter zur Teilnahme an der Entscheidungsfindung der Mitglieder (Runder Tisch/ Partnertisch) entsenden, sofern diese nicht selbst Teilnehmer an diesem Handelsgeschehen sind oder aus anderen Gründen offensichtlich befangen sein könnten.
- (4) Der Verein kann auch grundsätzliche Evaluierungen für das Vergabeverfahren oder Teile davon durchführen, um das Verfahren, auftretenden Erfordernissen entsprechend, anzupassen und weiter zu entwickeln.

§7

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Verletzung der Rechte des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. an der Wort-Bild-Marke bzw. von Bestimmungen dieser Zeichensatzung oder ein sonstiger Missbrauch der Zeichen kann zur Aberkennung bzw. zum Widerruf der Nutzungsrechte aus dieser Zeichensatzung führen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird einem Mitglied des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. bzw. einem Zertifikatsinhaber ein Missbrauch von Zeichen und/oder des erteilten Nutzungsrechtes aus dieser Zeichensatzung bekannt, so hat er den Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. hierüber umgehend zu informieren.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand des Vereins beruft einen Beirat, welcher diese Zeichensatzung den auftretenden Erfordernissen entsprechend im Sinne der Vereinsziele anpasst und auch sonst in diesem Sinne kontinuierlich weiter entwickelt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung (gem. § 9 der Satzung) von dieser bestätigt. Die Vollversammlung kann sowohl zur Anzahl der Mitglieder des Beirates als auch zu den einzelnen Mitgliedern selbst eigene Vorschläge machen und hierüber abstimmen.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Zeichensatzung als unwirksam erweisen, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder des Vereins und insbesondere der Beirat (§ 8(1)) sind aufgefordert und verpflichtet, die ungültige Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Regelungen eine ergänzungswürdige Satzungslücke offenbar wird.
- (3) Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der Beirat des Vereins. Sie sind innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie den Mitgliedern über ein Rundschreiben des Vereins bekannt geworden sind, in Kraft.